

Infoblatt zum Risiko

Todesfall (Finanzbedarf von Hinterbliebenen):

Risikolebensversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der BdV ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Die Risikolebensversicherung ist eine wichtige Versicherung, wenn der Tod einer nahestehenden Person zu einem Finanzbedarf führt (z. B. bei gemeinsamen Immobiliendarlehen) – es gibt dennoch Versicherungsverträge, die wichtiger sind.

In diesem Infoblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesen und weiteren Themen zur Risikolebensversicherung und gezielt Antworten zu diesen Fragen:

- Was sollten Sie vor der Auswahl eines Versicherungsvertrages prüfen?
- Welche Informationen bekommen Sie als BdV-Mitglied zu empfehlenswerten Tarifen?
- Welche Risikolebensversicherung gibt es als Gruppenrahmenvertrag für BdV-Mitglieder?

Auf der nächsten Seite finden Sie **das Wichtigste auf einen Blick**.

Das Wichtigste auf einen Blick

Allgemeiner Hinweis: Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie unter <https://www.bunddersicherten.de> bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern nicht abweichend kenntlich gemacht. Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierungshilfe geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen.

Wenn der Tod einer nahestehenden Person bei Ihnen zu einem Finanzbedarf führt (z. B. bei gemeinsamen Immobiliendarlehen), gehört die Risikolebensversicherung zu den wichtigen privaten Versicherungsverträgen. Ergänzend sollten Sie dennoch solche Absicherungen prüfen, die wichtiger sind.

Die Risikolebensversicherung zahlt den vertraglich vereinbarten Geldbetrag, wenn die versicherte Person während der Vertragslaufzeit verstirbt. Sie dient Ihrer Absicherung, wenn Sie wirtschaftlich von einer anderen Person abhängig sind. Alleinlebende, benötigen diesen Versicherungsschutz deshalb in der Regel nicht.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

Inhalt

- 1. Das leistet die Versicherung**
- 2. Das kostet die Versicherung**
- 3. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 4. Was brauchen Sie nicht?**
- 5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten**
- 6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 7. Diese Kriterien sollte eine Risikolebensversicherung erfüllen**
- 8. BdV-Tarifempfehlungen und BdV-Gruppenversicherungen für Mitglieder**

1. Das leistet die Versicherung

In der Risikolebensversicherung vereinbaren Sie mit dem Versicherer eine bestimmte Summe und eine bestimmte Laufzeit. Die Auszahlung wird fällig, wenn der Tod der versicherten Person während der Vertragslaufzeit eintritt.

Begünstigte Person für den Leistungsfall (Tod der versicherten Person) kann jede Person sein, z. B. Partner*in, Angehörige oder andere nahestehende Personen. Benennen Sie keine bestimmte begünstigte Person, erhalten Ihre Erben den Betrag.

Die Risikolebensversicherung kann in verschiedenen Formen abgeschlossen werden, die jeweils für bestimmte Lebensumstände geeignet sind.

Klassische Form: Die Versicherungssumme bleibt während der Laufzeit unverändert.

Risikolebensversicherung mit fallender Versicherungssumme: Eine spezielle Form der Risikolebensversicherung dient der Absicherung einer verbleibenden Restschuld. Bei ihr reduziert sich die Versicherungssumme laufend und beträgt zum Ende der Laufzeit null Euro. Sie hat üblicherweise den Zweck, Darlehen abzusichern.

Sie haben bei dieser Form die Wahl zwischen zwei Modellen: linear fallend, hier reduziert sich die Summe periodisch um einen festen Betrag. Nachteil: Es kann vorübergehend zu einer Differenz zwischen Restschuld und Versicherungssumme kommen. Als Alternative gibt es die Lösung „angepasst an die Restschuld“, hier orientiert sich die Versicherungssumme am geplanten Zins- und Tilgungssatz des Kredites.

Besonderer Hinweis: Wenn sich die Konditionen Ihrer Darlehensverpflichtungen in der Zukunft ändern (z. B. bei Änderungen des Zinssatzes oder weil Sie das Darlehen erhöhen müssen), ist die Versicherungssumme u. U. nicht mehr ausreichend. Die klassische Form ist deshalb die sichere Variante.

Risikolebensversicherung „auf zwei Leben“ (häufig auch „verbundene (Risiko-) Lebensversicherung“ genannt): Hier werden mit einem einzigen Versicherungsvertrag zwei Personen versichert. Das können z. B. Sie und Ihr*e Lebens- oder Geschäftspartner*in sein. Die Leistung wird dabei allerdings nur einmal fällig, nämlich dann, wenn einer von beiden Versicherten stirbt.

Besonderer Hinweis: Die oder der überlebende Partner*in hat danach keinen Versicherungsschutz mehr. Diese Form der Risikolebensversicherung ist nicht zwingend günstiger

als zwei separate Verträge und damit häufig die schlechtere Lösung. Zudem kann eine veränderte Lebenssituation während der Vertragslaufzeit, wie beispielsweise eine Scheidung, diesen Versicherungsvertrag unzweckmäßig werden lassen.

2. Das kostet die Versicherung

Die Versicherungsprämie richtet sich vor allem nach der Todesfallsumme, der Laufzeit sowie dem Eintrittsalter und dem Gesundheitszustand der versicherten Person. Je länger die Hinterbliebenen abgesichert sein sollen, desto höher ist die Prämie, denn mit steigendem Alter steigt das Todesfallrisiko. Bei besonderen Risiken, wie beispielsweise Nikotinkonsum oder Motorradfahren, kann sich die Prämie weiter erhöhen.

Das kostet eine empfehlenswerte und günstige Risikolebensversicherung

Die Spanne der Jahresprämien für eine empfehlenswerte und günstige Risikolebensversicherung (die die BdV-K.-o.-Kriterien erfüllt) mit einer Laufzeit von 32 Jahren stellt sich bei einem Neuabschluss für eine 35-jährige versicherte Person folgendermaßen dar (beispielhaft):

Risikomerkmale	Todesfallleistung	Jahresprämie (günstigste Anbieter)
Nicotinkonsum: Nein. Fahren eines Kraftrades: Nein.	200.000 Euro	205-410 Euro
Nicotinkonsum: Ja. Fahren eines Kraftrades: Ja.	(gleichbleibend)	600-1.000 Euro

Eigene Recherche (Stand Dezember 2021), Werte sind kaufmännisch gerundet.

An diesen Beispielen und Prämienspannen ist zu erkennen, dass ein sorgfältiger Tarifvergleich vor Abschluss einer Risikolebensversicherung notwendig ist.

3. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Die Risikolebensversicherung bietet eine bedarfsgerechte Möglichkeit, Hinterbliebene finanziell abzusichern. Sie ist also dann wichtig, wenn Sie (und/oder Ihre Kinder) von einer anderen Person wirtschaftlich abhängig sind – beispielsweise, weil nicht oder nur einen geringfügigen Teil zum Haushaltseinkommen beitragen. Vor allem ist sie bei einer Finanzierung mit einem großen

Volumen (z. B. Immobiliendarlehen) als Restschuldversicherung für den Todesfall des/eines Darlehensnehmers wichtig.

BdV-Tipp: Sparen Sie Erbschaftssteuer. Besonders eheähnliche Lebensgemeinschaften haben nur einen geringen Freibetrag. So lösen Sie durch die Gestaltung der Risikolebensversicherungen das Problem: Sie ist versicherte Person, er ist Versicherungsnehmer mit Bezugsberechtigung. Verstirbt sie, bekommt er das Geld. Im zweiten abzuschließenden Vertrag sind die Rollen entsprechend zu tauschen. Bei dieser Gestaltung müssen Sie die Todesfallleistung nicht versteuern, weil der Versicherungsnehmer zugleich bezugsberechtigte Person ist.

4. Was brauchen Sie nicht?

Wenn Sie von niemanden finanziell abhängig sind, benötigen Sie keine Risikolebensversicherung.

Bei entsprechendem Bedarf an einer Todesfallabsicherung sollten Sie davon absehen, diese mit einer kapitalbildenden Versicherung zu koppeln.

Genauso sind andere Kombinationen aus einer Risikolebensversicherung (mit ausreichender Todesfallsumme) und angeschlossenem Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsschutz nicht zu empfehlen. Schließen Sie besser für beide Absicherungszwecke zwei getrennte Versicherungsverträge ab.

Bei der Aufnahme von Darlehen (bzw. Krediten) sollten Sie keine der üblicherweise angebotenen Restschuldversicherungen/Ratenschutzversicherungen abschließen. Diese sichern zwar – wie eine Risikolebensversicherung – auch den Fall Ihres Todes ab, sind aber massiv überteuert und auch wegen weiterer Lücken im Versicherungsschutz in keinem Fall als Absicherung zu empfehlen (siehe hierzu auch das „[Infoblatt – Restschuldversicherung](#)“).

5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Ein Versicherer ist nicht verpflichtet, einen Versicherungsvertrag mit Ihnen abzuschließen. Er stellt Ihnen zahlreiche Fragen nach Risiken der versicherten Person, die er für seine Annahmeentscheidung für maßgeblich hält.

Beim Abschluss einer Risikolebensversicherung sind dies vor allem Fragen nach Risikosportarten, gefährlichen Hobbys wie Motorradfahren und Ihrem Gesundheitszustand. Sie müssen alle

Gesundheitsfragen im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Bestehen bei Antragstellung bei der versicherten Person Vorerkrankungen, entscheidet der Versicherer, ob er den Antrag ablehnt oder gegen Risikozuschläge und/oder Leistungsausschlüsse für bestimmte Erkrankungen annimmt. Auch bei bestimmten Risikosportarten verlangen Versicherer Risikozuschläge oder nehmen sogar einen kompletten Leistungsausschluss vor.

Im Leistungsfall kann der Versicherer prüfen, ob Sie im Antrag Vorerkrankungen verschwiegen haben und ob er leisten muss oder nicht. Haben Sie falsche Angaben gemacht, kann sich der Versicherer bis zu fünf Jahre nach Vertragsschluss vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Bei Vorsatz oder Arglist beträgt die Frist zehn Jahre.

Beim Beantworten der Fragen im Antrag zu Ihrem Gesundheitszustand als versicherte Person sollten Sie sich ärztlich unterstützen lassen. Zumindest aber sollten Sie sich Ihre Krankenakte aushändigen lassen. Hierauf haben Sie einen gesetzlichen Anspruch. Zusätzlich sollten Sie sich von Ihrer Krankenkasse eine sogenannte Patientenquittung ausstellen lassen. Diese Versichertenauskunft reicht mindestens 18 Monate in die Vergangenheit und gibt Ihnen einen Überblick, welche Diagnosen gestellt und welche Behandlungen durchgeführt wurden.

BdV-Tipp: Achten Sie besonders sorgfältig auf die Antragsfragen zu Ihrem „Rauchverhalten“. Entscheidend für die Prämienkalkulation der Versicherer ist Ihr Nikotinkonsum. Dazu zählt regelmäßig auch, wenn Sie innerhalb der letzten 12 Monate Nikotin (nur) in Form von E-Zigaretten, Nikotinplastern oder Shishadampf konsumiert haben.

Anonymisierte Risikovorfrage: Diese sollten Sie nutzen, wenn Sie gesundheitliche Einschränkungen haben. Die Risikovorfrage können Sie allerdings nicht eigenständig durchführen. Sie kann nur eine dritte Person für Sie stellen, z. B. ein spezialisierter Versicherungsberater oder Versicherungsmakler.

Ermittlung der Versicherungssumme

Bei der Ermittlung der Versicherungssumme sollten Sie Ihre wirtschaftliche und familiäre Lage beachten. Haben Sie eine große Familie mit kleinen Kindern, sollte die Versicherungssumme höher liegen. Berücksichtigen sollten Sie auch die Inflationsrate.

Die von Ihnen vereinbarte Versicherungssumme sollte der Versorgungslücke entsprechen, die Ihre Hinterbliebenen im Falle Ihres Todes haben.

Um einen Eindruck zu vermitteln, wie der Kapitalbedarf gedeckt werden kann, hier ein Beispiel:

Eine Todesfallsumme in Höhe von 200.000 Euro reicht bei monatlicher Entnahme in Höhe von 1.000 Euro für 16 Jahre und 8 Monate. Steuerliche Aspekte und eine mögliche positive Verzinsung sind dabei zusätzlich zu berücksichtigen.

Für die Vertragsdauer ist entscheidend, wie lange Ihre Familie (oder andere abzusichernde Personen) von Ihrem Einkommen abhängig ist. Maßgebliche Anhaltspunkte für Laufzeit und Höhe können zum Beispiel folgende sein:

- Höhe und Laufzeit eines Darlehens, das mit der Risikolebensversicherung abgesichert werden soll
- Art der Ausbildung der Kinder und deren voraussichtliches Ausbildungsende

Stehen Ihre Kinder finanziell früher als Sie dachten auf eigenen Beinen oder hat sich Ihr Bedarf aus anderen Gründen reduziert, dann können Sie die Versicherungssumme reduzieren oder den Vertrag kündigen.

Besonders hohe Todesfallsumme: Bei besonders hohen Todesfallsummen, verlangen Versicherer zusätzliche ärztliche Untersuchungen (beispielsweise HIV-Test, EKG, kleines oder großes Blutbild) und in der Regel ein ärztliches Zeugnis. Je nach Anbieter und gewünschter Absicherungssumme sowie teilweise auch dem Eintrittsalter variieren die erforderlichen Untersuchungen. Meistens wird bis zu einer Todesfallsumme von 200.000 Euro keine zusätzliche ärztliche Untersuchung verlangt, bei einigen Anbietern sogar bis 400.000 Euro.

BdV-Tipp: Benötigen Sie eine besonders hohe Todesfallsumme, kann der Abschluss von mehreren Verträgen bei unterschiedlichen Versicherungsunternehmen – auch aufgrund zusätzlich erforderlicher Gesundheitsprüfungen – eine Option sein. Üblicherweise handelt es sich bei der Risikolebensversicherung um Verträge mit langen Laufzeiten. Bei mehreren Verträgen können Sie so außerdem das Risiko für den Fall reduzieren, dass sich die Finanzstärke eines Versicherungsunternehmens in der Zukunft verschlechtert (und dann die Versicherungssumme gekürzt und/oder die zu zahlende Prämie erhöht wird).

Überschussysteme

Die Versicherer erzielen regelmäßig Überschüsse. Entweder der Versicherer lässt Sie an seinen Überschüssen teilhaben (über die sogenannte Überschussbeteiligung), oder er schließt die Überschussbeteiligung aus. Bei der Risikolebensversicherung gibt es im Wesentlichen drei Varianten:

1. **Überschusssystem „Sofortrabatt“:** Der Versicherer verrechnet Überschüsse sofort mit der zu zahlenden Prämie. Es entsteht der Zahlbeitrag (Nettoprämie). Die Höhe der Überschüsse ist allerdings nicht garantiert. Erwirtschaftet der Versicherer geringere Überschüsse, kann sich die Prämie bis zum Tarifbeitrag (Bruttoprämie) erhöhen.

Besonderer Hinweis: Bei einigen Versicherern liegen Brutto- und Nettoprämie um fast 300 Prozent auseinander. Hier müssen Sie beachten, dass sich über die Vertragslaufzeit die zu zahlende Prämie mehr als verdoppeln kann. Bei Abschluss des Vertrages lohnt also immer auch ein Blick auf den Tarifbeitrag.

2. **Überschusssystem „Todesfallbonus“:** Bei dieser Überschussart ist die Höhe der Nettoprämie über die gesamte Vertragslaufzeit stabil. Überschüsse werden im Versicherungsfall zusätzlich zur Mindesttodesfallsumme ausbezahlt. Der Nachteil ist, dass für Sie die Höhe der ausgezahlten Versicherungssumme nicht kalkulierbar ist. Daher sollten Sie nicht mit dem Bonus kalkulieren.
3. **Tarife ohne Überschussbeteiligung:** Der Versicherer schließt eine Überschussbeteiligung aus. D. h. die Höhe der Prämie bleibt über die gesamte Vertragslaufzeit stabil – und auch die Todesfallleistung wird nicht durch Überschüsse erhöht. Bei der Risikolebensversicherung erweisen sich diese Tarife ohne Überschussbeteiligung bislang weder als vorteilhaft noch nachteilig für die Versicherten.

BdV-Tipp: Wählen Sie das Überschusssystem „Sofortrabatt“, sofern der Versicherer eine Überschussbeteiligung vorsieht.

Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsunternehmens u. a.: Befinden Sie sich im Zahlungsverzug mit der Prämie, kann das Versicherungsunternehmen den Vertrag nach Ablauf eines bestimmten gesetzlich vorgegebenen Mahnverfahrens kündigen. Auch ist eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

Kündigungsmöglichkeiten der Versicherungsnehmer u. a.: Sie können Ihren Vertrag zum Ende jeder Versicherungsperiode kündigen. Eine teilweise Kündigung ist auch möglich, wenn die verbleibende prämienpflichtige Versicherungssumme einen Mindestbetrag nicht unterschreitet. Der Mindestbetrag variiert von Versicherer zu Versicherer. Durch die Kündigung wandelt sich die Risikolebensversicherung ganz oder teilweise in eine prämienfreie Versicherung um. Erreicht bei einer vollständigen Kündigung die prämienfreie Versicherungssumme nicht den erforderlichen Mindestbetrag, wird der Rückkaufswert ausgezahlt, soweit er vorhanden ist.

Hinweise zum Versichererwechsel: Jede Person, die Ihre Risikolebensversicherung wechseln will, sollte zunächst den Termin für eine Kündigung in dem aktuellen Vertrag feststellen und rechtzeitig vor einer Kündigung den neuen Vertrag bei einer anderen Gesellschaft abschließen, weil möglicherweise Probleme bei einem Neuabschluss entstehen können – z. B. aufgrund von Vorerkrankungen, Risikosportarten oder gefährlichen Hobbys. Bevor Sie keine Zusage des neuen Versicherungsunternehmens haben, sollten Sie daher von einer Kündigung Ihrer bisherigen Risikolebensversicherung absehen.

6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag haben Sie als Versicherungsnehmer nur eine einzige echte Pflicht und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Diese kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten („Obliegenheiten“) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier die Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Die **wichtigste Obliegenheit**, nämlich die **vorvertragliche Anzeigepflicht**, haben wir oben in Abschnitt 5 behandelt.

Als besondere Anzeigeobligien besteht in vielen Tarifen die Pflicht, eine Veränderung des Rauchverhaltens anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, kann eine Leistungsminderung die Folge sein.

7. Diese Kriterien sollte eine Risikolebensversicherung erfüllen

Der BdV hat zur Ermittlung von Tarifempfehlungen in diversen Versicherungssparten die **BdV-K.-o.-Kriterien** entwickelt.

Wenn Sie eine Risikolebensversicherung abschließen möchten, erfüllt ein guter Tarif diese Kriterien.

Das sollen die **BdV-K.-o.-Kriterien** leisten:

Das sollen sie **nicht** leisten:

Sie beziehen sich auf den Neuabschluss eines Vertrages.

Sie sind zur Bewertung eines Altvertrages nicht immer geeignet.

Sie bewerten den Versicherungsschutz eines Tarifs gemäß seiner Versicherungsbedingungen.

Sie haben nichts mit der Prämienhöhe des empfohlenen Tarifs zu tun.

Sie bilden einen allgemeinen Mindeststandard ab.

Sie sollen nicht aufzeigen, was der marktweit umfangreichste Versicherungsschutz leistet.

Sie orientieren sich daran, was ein durchschnittlicher Verbraucher von einem guten Versicherungsprodukt dieser Sparte mindestens erwarten kann.

Sie sind nicht auf den konkreten Einzelfall oder die Individualberatung zugeschnitten, d. h. sie sollen nicht vorgeben

- wann der Abschluss eines Versicherungsprodukts der jeweiligen Sparte grundsätzlich zu empfehlen ist,
- welcher Versicherungsschutz Vorrang haben sollte.

Für diese Sparte haben wir außerdem **sinnvolle Kriterien** ergänzt. Es sind Leistungen, die (neben den BdV-K.-o.-Kriterien) gesonderte Risiken absichern. Prüfen Sie vor Vertragsabschluss, ob diese Risiken bei Ihnen eintreten können und Sie sie ebenfalls absichern möchten.

Es gibt keine einheitlichen Bedingungswerke am Markt. Die Bedingungen der Anbieter unterscheiden sich zum Teil erheblich.

Die Höhe der **Todesfallsumme** und die **Laufzeit des Vertrages** richten sich nach Ihrem individuellen Bedarf. Sofern Sie keine konkreten Anhaltspunkte haben, beispielsweise, weil Sie eine Immobilie finanziert haben, kann die Höhe des Einkommens (der versicherten Person) ein Bezugspunkt sein. Nach einer Faustregel sollte die Todesfallsumme das Drei- bis Fünffache des Jahresbruttoeinkommens der versicherten Person betragen.

BdV-K.-o.-Kriterien für die Risikolebensversicherung

- Der Versicherer verzichtet auf sein Recht zur Kündigung und Vertragsanpassung bei unverschuldeter Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht.
- Wenn Sie nach Vertragsschluss eine im Vertrag ausdrücklich genannte Gefahrerhöhung (üblicherweise Beginn des Nikotinkonsums) vornehmen, verzichtet der Versicherer auf sein Recht zur Kündigung.
- Nehmen Sie nach Vertragsschluss eine im Vertrag ausdrücklich genannte Gefahrerhöhung vor (üblicherweise Beginn des Nikotinkonsums) ohne diese dem Versicherer zu melden und dieser erfährt erst im Leistungsfall davon, dann gilt: Der Versicherer leistet bei Eintritt des Versicherungsfalls zumindest mit einer der Gefahrerhöhung entsprechenden, reduzierten Versicherungsleistung.

Sinnvolle Kriterien für die Risikolebensversicherung

- Nachversicherungsgarantien: Sie haben bei sogenannten Nachversicherungsgarantien die Möglichkeit, ohne erneute Gesundheitsprüfung die Versicherungsleistung zu erhöhen, wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind. Hierzu können beispielsweise Heirat, Geburt eines Kindes oder Erwerb einer Immobilie zählen. Bei einigen Versicherern gilt eine Nachversicherungsgarantie sogar ohne Eintritt eines bestimmten Ereignisses.
- Für bestimmte Berufsgruppen (z. B.: Polizei, Bundeswehr, Krisenhelfer*innen, Ärztinnen und Ärzte mit Einsätzen in Krisengebieten etc.) kann es sinnvoll sein, wenn der Versicherungsschutz auch bei inneren Unruhen oder im Falle des Einsatzes der versicherten Person bei Kriegereignissen besteht. Dies gilt z. B. für den Fall einer Tätigkeit für humanitäre Hilfsorganisationen oder für die Bundeswehr bei humanitären Hilfeleistungen, friedenserhaltenden Maßnahmen oder friedenskonsolidierenden/friedenssichernden Maßnahmen im Rahmen eines UN- oder NATO-Mandates).

8. BdV-Tarifempfehlungen und BdV-Gruppenversicherungen für Mitglieder

Liebes Mitglied,

wir erstellen für Sie regelmäßig eine Software-gestützte [Auswahl von BdV-Tarifempfehlungen](#) für mehrere Versicherungssparten. Als Mitglied haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich über einen BdV-Gruppenrahmenvertrag verbraucherorientiert abzusichern.

BdV-Tarifempfehlungen für die Risikolebensversicherung

Diese [BdV-Tarifempfehlungen](#) erfüllen die BdV-K.-o.-Kriterien (siehe hierzu Abschnitt 7). Weitergehende Informationen finden Sie ebenfalls in dem Dokument. Sollten Sie dabei Unterstützung brauchen oder eine Zusendung der empfehlenswerten Tarife wünschen, sind wir für Sie da.

Kontakt: **Bund der Versicherten e. V.** – Gasstr. 18 – Haus 4 – 22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 – Fax: +49 40 – 357 37 30 99

E-Mail: info@bunddersicherten.de – Internet: www.bunddersicherten.de

BdV-Gruppenrahmenverträge für Mitglieder

Als BdV-Mitglied haben Sie auch exklusiven Zugang zu unseren Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträgen und können sich über eine Risikolebensversicherung absichern. Die Risikolebensversicherungstarife erfüllen die BdV-K.-o.-Kriterien.

Kontakt: **BdV Mitgliederservice GmbH** – Postfach 57 02 61 – 22771 Hamburg

Telefon: +49 40 – 308 503 25 – Fax: +49 40 – 308 503 26

E-Mail: info@bdv-service.de – Internet: www.bdv-service.de